

## Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) und Altersteilzeitgesetz (AltTZG)

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/> (Abruf: 26.11.2021)

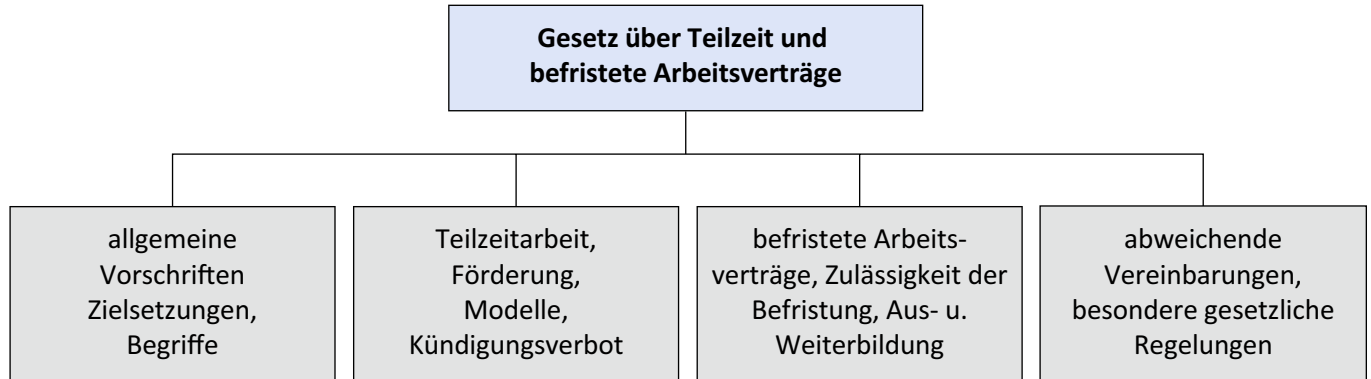


Abb. 1: Die vier Abschnitte des TzBfG

© Verlagsanstalt Handwerk GmbH

## Altersteilzeitgesetz (AltTZG)

Verfügbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/alttzg\\_1996/](http://www.gesetze-im-internet.de/alttzg_1996/) (Abruf: 26.11.2021)

Im § 1 ist folgender Grundsatz geregelt:

„(1) Durch Altersteilzeitarbeit soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) fördert durch Leistungen nach diesem Gesetz die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres spätestens ab 31. Dezember 2009 vermindern und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichen.“